

Fall:



Der Vorstand der A-AG schließt mit dem alleinigen Geschäftsführer der X-Consulting-GmbH, die seit 2010 im Handelsregister eingetragen ist, einen Vertrag über die Erstellung einer Machbarkeitsstudie bezüglich der Erschließung und dem Bau eines Flughafens in einem afrikanischen Staat. Diese Studie soll bis zum 29.08.2024 erstellt sein und der A-AG vorliegen, da am 05.09.2024 der Aufsichtsrat über das Projekt beschließen soll.

Die X-Consulting-GmbH ist überlastet und lässt die Studie von der N-Gbr erstellen. Dieser gehören N, O und P als gleichberechtigte Partner an. Den entsprechenden Vertrag haben für die X-GmbH deren Geschäftsführer sowie für die N-Gbr der O unterzeichnet. Laut Gesellschaftsvertrag der N-Gbr ist jeder Gesellschafter alleinvertretungsberechtigt. Im Rahmen der Absprachen weist die X-GmbH darauf hin, dass die Studie spätestens bis zum 28.08.2024 abzugeben sei.

Innerhalb der N-Gbr wird P mit der Erstellung der Studie beauftragt. P und 5 angestellte Mitarbeiter liefern die erstellte Studie erst am 16.09.2024 bei der X-Consulting-GmbH ab, die sie dann am selben Tag der A-AG zustellt.

Die Studie gelangt zu dem zutreffenden Ergebnis, dass das Projekt durchführbar ist. Der Aufsichtsrat der A-AG beschließt am 30.09.2024 das Projekt zu starten. Es stellt sich nun heraus, dass durch die verspätete Inanspruchnahme von Krediten, diese nur zu höheren Zinsen abgeschlossen werden konnten. Der Mehraufwand für die A-AG durch die Zinserhöhung beträgt 3 Millionen €. Diesen Betrag verlangt die A-AG nun im November 2024 von der X-Consulting-GmbH. Diese wendet ein, für die Verspätung nicht verantwortlich zu sein, da die N-Gbr zu spät geliefert habe.

Frage 1:

Hat die A-AG einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die X-Consulting-GmbH i.H.v. 3 Millionen €?

2/260
3/31

85 Punkte

Frage 2:

Nachdem die X-Consulting-GmbH den Betrag i.H.v. 3 Millionen € an die A-AG geleistet hat, verlangt die X-Consulting-GmbH den entsprechenden Betrag von der N-Gbr und gegebenenfalls von deren Gesellschaftern.

Zu Recht?

65 Punkte

Frage 3:

Angenommen, N ist im Oktober 2024 wirksam aus der N-Gbr ausgeschieden. Kann die X-Consulting-GmbH im November 2024 Zahlung von 3 Millionen € von N verlangen?

30 Punkte